

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die Rechtsanwaltskanzlei Purle-Knöfel & Partner (im Folgenden: Rechtsanwälte) bearbeiten die von ihnen übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweis

Die für die anwaltlichen Tätigkeit zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Es wird gem. § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. In straf- und sozialrechtlichen Angelegenheiten sieht das RVG eine Vergütung nach sog. Rahmengebühren vor.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung

Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

III. Pflichten des Rechtsanwalts

1. Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichten den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis ihrer Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich

Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder (Fremdgelder) werden von den Rechtsanwälten treuhänderisch verwahrt und unverzüglich und – vorbehaltlich Ziff. IV. 6. dieser Bedingungen – unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Die Verwaltung von Fremdgeldern erfolgt auf Anderkonten.

4. Datenschutz/Datenverarbeitung

Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die den Rechtsanwälten anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimmt der Mandant gem. § 4a BDSG ausdrücklich zu.

Die aktuelle Datenschutz-Information der Rechtsanwaltskanzlei Purle-Knöfel & Partner ist auf der Homepage der Kanzlei <http://recht-gera.de> abrufbar.

5. Untervollmacht, Beauftragung Dritter

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Dritten Untervollmacht zu erteilen und die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten weiterzugeben.

6. Haftung

Die Haftung der Rechtsanwälte beschränkt sich für Pflichtverletzungen auf Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1 Mio. je Schadensfall. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Rechtsaukünfte und -vertretungen erfolgen auf Basis des vom Mandanten geschilderten Sachverhalts. Für lücken- oder fehlerhaft geschilderte Sachverhalte wird keine Haftung übernommen.

Die Anwälte sind mit einer über die Mindestversicherungssumme nach § 51 BRAO hinausgehenden Versicherungssumme von 1 Mio. je Schadensfall versichert. Die Haftpflichtversicherung besteht bei: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden mit dem räumlichen Geltungsbereich der Mitgliedsstaaten der EU.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwälten über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert die Rechtsanwälte umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Sofern Änderungen und/oder Ergänzungen erforderlich sind, wird er dies den Rechtsanwälten unverzüglich mitteilen.

3. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

4. Unterrichtung des Mandanten

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder

Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

5. Unterrichtung des Mandanten per WebAkte

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine Emailadresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm eine WebAkte der Firma e.Consult einrichten und mandatsbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Eine gesonderte Unterrichtung per Post/Email erfolgt nicht. Die WebAkte ist internetbasiert und kann mit jedem üblichen Internetbrowser über die Homepage der Rechtsanwaltskanzlei Purle-Knöfel & Partner genutzt werden. Die Datenübertragung erfolgt mittels SSL-Verschlüsselung. Die Server der WebAkte befinden sich im DATEV-Rechenzentrum und verfügen über eine TÜV-geprüfte Sicherheitszertifizierung. Der Zugang zur WebAkte steht bis zu 6 Monate nach Mandatsabschluss zur Verfügung.

6. Zahlungspflichten/Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

7. elektronische Aktenführung, Aktenaufbewahrung und -vernichtung

Die Rechtsanwaltsakten werden in elektronischer Form geführt. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Akten des Rechtsanwalts nach Ablauf der gem. § 50 I 2 BRAO geltenden Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats vernichtet werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

Im Übrigen gilt § 50 II BRAO.

8. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

9. Schlussbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.